



Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
VI/A/4a (Gentechnikrecht & Medizinische
Anwendungen der Gentechnik)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021-	GSt/UV/SI/SP	Iris Strutzmann	DW 12167	DW 142167	07.04.2021
0.214.181					

Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden unionsrechtliche Bestimmungen (Verordnung (EU) 2019/1381) für mehr Transparenz bei der Risikobewertung von Lebensmitteln festgelegt. Dies umfasst auch Lebens- und Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bestehen oder solche enthalten. Risikoanalysen bei der Lebensmittelzulassung verfolgen das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Interessen der VerbraucherInnen zu gewährleisten. Diese EU-Verordnung will das Vertrauen der BürgerInnen in Risikoanalysen stärken und die Risikokommunikation als wesentlichen Bestandteil des Risikoanalyseprozesses verbessern.

Wie in den Erwägungsgründen zu dieser EU-Verordnung ausgeführt, hat die Europäische BürgerInneninitiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ bestätigt, dass Bedenken hinsichtlich der Transparenz bei den von der Industrie in Auftrag gegebenen Studien zur Stützung eines Zulassungsverfahrens bestehen. Daher ist es erforderlich, die Transparenz der Risikobewertung proaktiv zu verstärken. Alle wissenschaftlichen Daten und Informationen, welche die Anträge auf Zulassung oder Genehmigung nach dem Unionsrecht stützen, sowie andere Ersuchen um wissenschaftliche Ergebnisse, sollten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt innerhalb des Risikobewertungsprozesses der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und leicht zugänglich gemacht werden.

Das Wichtigste in Kürze:

- Alle wissenschaftlichen Daten und Informationen, welche die Anträge auf Zulassung oder Genehmigung nach dem Unionsrecht stützen, sowie andere Ersuchen um wissenschaftliche Ergebnisse, sollten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt innerhalb des Risikobewertungsprozesses proaktiv der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und leicht zugänglich sein.
- Antragsteller können für sensible Informationen eine Ausnahme zur Nichtveröffentlichung beantragen, die von der Behörde zu genehmigen ist.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Folgende Änderungen sind im Gentechnikgesetz vorgesehen:

- Antragsteller haben für Anträge im Genehmigungsverfahren für die Freisetzung von GVO und das Inverkehrbringen von GVO Standardformate zu verwenden. Damit können die von der Behörde öffentlich zugänglich zu machenden Dokumente (zB wissenschaftliche Daten, Studien, Gutachten) unter Berücksichtigung des Schutzes vertraulicher Informationen und personenbezogener Daten effizienter verarbeitet werden.
- Für bestimmte sensible Informationen kann der Antragsteller die Vertraulichkeit beantragen (zB bestimmte Teile von Informationen, DNA-Sequenzinformationen, Zuchtprofile und Zuchtstrategien), sofern die Gesundheit des Menschen und die Umwelt nicht gefährdet sind.
- Um die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt zu schützen, beispielsweise in einer Notfallsituation, kann die Behörde diese sensiblen Informationen veröffentlichen.
- Informationen, die Teil der Schlussfolgerungen wissenschaftlicher Ergebnisse oder auch wissenschaftlicher Gutachten der Behörde sind und sich auf vorhersehbare Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt beziehen, werden jedenfalls offengelegt.

Die BAK begrüßt die vorgenommenen Änderungen.

Abschließend möchte die BAK auf die relativ kurze Begutachtungsfrist von zwei Wochen hinweisen und ersucht darum zukünftig auf eine Frist von zumindest sechs Wochen zu achten, wie es dem entsprechenden Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008) entspricht.

